

Wissenswertes zur Umsatzsteuer

Stand Dezember 2010

1. Was unterliegt der Umsatzsteuer und wie wird sie berechnet?

Der Umsatzsteuer unterliegen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Sie sind **Unternehmer**, wenn Sie auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung Leistungen im wirtschaftlichen Sinn erbringen und diese Tätigkeit auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist.

Im Einzelnen unterliegen dann der Umsatzsteuer (Aufzählung nicht abschließend):

- ◆ die **Lieferungen** (z.B. Verkäufe von Gegenständen) und **sonstigen Leistungen** (z.B. Dienstleistungen), die Sie als Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführen;
- ◆ der **innergemeinschaftliche Erwerb** im Inland gegen Entgelt;

Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer (Bemessungsgrundlage):

Das Entgelt, das heißt alles, was der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung aufwendet, um diese Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

- ◆ die **Entnahme eines Gegenstandes** aus dem Unternehmen für private Zwecke;

Bemessungsgrundlage:

Netto-Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels Einkaufspreises die Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt der Entnahme.

- ◆ die **Verwendung** eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für Zwecke, die **außerhalb des Unternehmens** liegen;

Bemessungsgrundlage:

Die bei der Ausführung entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

- ◆ die **unentgeltliche Erbringung** einer anderen **sonstigen Leistung** für Zwecke, die **außerhalb des Unternehmens** liegen.

Bemessungsgrundlage:

Die bei der Ausführung entstandenen Ausgaben.

(§§ 1, 2, 3, 10 UStG)

2. Welche Steuersätze gibt es?

Der Regelsteuersatz beträgt **19 %**, der ermäßigte Steuersatz **7 %**. Der ermäßigte Steuersatz gilt insbesondere für die Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln – Getränke unterliegen jedoch mit Ausnahme von Milch und Milchlischgetränken dem Regelsteuersatz – sowie z.B. für die Umsätze von Büchern und Zeitungen sowie für den öffentlichen Personennahverkehr.

(§ 12 UStG)

3. Gibt es Umsätze, die von der Umsatzsteuer befreit sind?

Eine Reihe von Umsätzen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit, z.B.

- ◆ Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU und
- ◆ innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU.

Bei diesen Steuerbefreiungen bleibt der Vorsteuerabzug (vgl. Tz. 9) aus den Eingangsrechnungen erhalten.

Die Ausführung der nachfolgenden, beispielhaft aufgeführten steuerfreien Umsätze führt dagegen zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug (s. auch Tz. 9 Absatz 2):

- ◆ Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker;
- ◆ Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler;
- ◆ Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (z.T. kann hier aber zur Umsatzsteuer optiert werden);
- ◆ verschiedene Umsätze im Geld- und Kapitalverkehr (z.B. Gewährung und Vermittlung von Krediten).

(§ 4 UStG)

4. Wann entsteht die Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Kalendervierteljahr oder Monat, s. Tz. 6), in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt bzw. erbracht worden ist. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob der Kunde die gelieferte Ware schon bezahlt hat (Soll-Versteuerung).

Auf Antrag kann das Finanzamt jedoch genehmigen, dass Sie die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anmelden müssen, in dem das Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung eingegangen ist (Ist-Versteuerung). Voraussetzung dafür ist, dass

- ◆ Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € (bis 30.06.2009: nicht mehr als 250.000 €) betragen hat oder

- ◆ Sie von der Verpflichtung, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit sind oder
- ◆ Sie freiberuflich im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes tätig sind.

Anzahlungen, Vorauszahlungen etc. müssen stets im Voranmeldungszeitraum der Vereinbarung des Entgelts versteuert werden.

(§§ 13, 20 UStG)

5. Wie muss ich meine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben?

Nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums muss die Steuer selbst berechnet und auf einem amtlichen Formular (Umsatzsteuer-Voranmeldung) angemeldet werden. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist dann dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu übermitteln und die ggf. berechnete Zahllast an das Finanzamt abzuführen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de.

(§ 18 UStG)

6. Wann muss ich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben...

- ◆ Grundsätzlich müssen Sie bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.
- ◆ Beträgt die Umsatzsteuer des vorangegangenen Jahres mehr als 7.500 €, müssen Sie die Voranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats abgeben.
- ◆ Beträgt die Jahressteuer nicht mehr als 1.000 €, kann Sie das Finanzamt von der Abgabe von Voranmeldungen befreien.
- ◆ Ergibt sich im Vorjahr ein Überschuss bei der Umsatzsteuer zu Ihren Gunsten von mehr als 7.500 €, haben Sie ein Wahlrecht: Anstelle des Kalendervierteljahrs können Sie den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. An diese Entscheidung sind Sie dann das ganze Kalenderjahr über gebunden.

Wichtig:

Nehmen Sie Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu auf, sind Sie verpflichtet, im Kalenderjahr der Aufnahme und im darauf folgenden Kalenderjahr unabhängig von der Höhe Ihres Umsatzes monatliche Voranmeldungen abzugeben.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen Sie spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat oder Vierteljahr) beim Finanzamt einreichen. Zum gleichen Termin müssen Sie die errechnete Steuer an die Finanzkasse abführen. Ergibt sich aus der errechneten Steuer ein negativer Betrag, wird Ihnen dieser Betrag, nach Zustimmung des Finanzamts, von der Finanzkasse erstattet.

... und wann eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung?

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs müssen Sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben. Für die Abgabe haben Sie i. d. R. Zeit bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Die erforderlichen Vordrucke können Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Steuern downloaden (www.lfst.bayern.de – Formulare - Umsatzsteuer).

Wichtiger Hinweis: Ab der Erklärung für das Kalenderjahr 2011 müssen Sie die Umsatzsteuer-Jahreserklärung (wie auch die Umsatzsteuer-Voranmeldung) elektronisch abgeben.

(§ 18 UStG)

7. Was ist eine Dauerfristverlängerung?

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern. Soweit Sie zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen verpflichtet sind, müssen Sie dafür eine Sondervorauszahlung leisten.

Hinweis: Den entsprechenden Antrag (Vordruck USt 1 H) können Sie im Internet unter www.lfst.bayern.de – Formulare – Umsatzsteuer – herunterladen. Sie können die Daten des Antrags auf Dauerfristverlängerung bzw. Anmeldung der Sondervorauszahlung alternativ auch elektronisch übermitteln. Informatio-

nen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

(§§ 46, 47 UStDV)

8. Was muss auf einer Rechnung stehen?

Wenn Sie andere Unternehmer mit Waren beliefern oder für andere Unternehmer Dienstleistungen erbringen, sind Sie verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistungen Rechnungen auszustellen. Für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG müssen seit dem 01.01.2009 keine Rechnungen mehr gestellt werden.

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, müssen Sie auch an Privatpersonen Rechnungen erteilen.

Die Angaben, die eine ordnungsgemäße Rechnung enthalten muss, ergeben sich aus § 14 Absatz 4 und § 14 a UStG (vgl. auch Musterrechnung, Anl. 1).

Bei Rechnungen über Kleinbeträge (bis 150 €) gelten vereinfachte Vorschriften. Die hierfür erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 33 UStDV (vgl. Musterrechnung, Anl. 2).

(§§ 14, 14 a UStG)

9. Was ist der Vorsteuerabzug?

Die Ihnen für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie als Vorsteuer abziehen, wenn Sie die Leistung für Ihr Unternehmen bezogen haben. Gleiches gilt für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen.

Nicht abgezogen werden können Vorsteuern auf Eingangsumsätze, die für die Ausführung bestimmter steuerfreier Umsätze (siehe Tz. 3) verwendet werden.

Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs benötigen Sie eine Rechnung, die alle in § 14 und § 14 a UStG geforderten Angaben enthält (vgl. auch Tz. 8). Sie können die Vorsteuer in dem Voranmeldungszeitraum abziehen, in dem die ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und die bezogene Leistung ausgeführt worden ist (unabhängig von der Zahlung). Haben Sie schon vor dem Bezug der Leistung bezahlt, ist

die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung erfolgt ist.

(§ 15 UStG)

10. Was versteht man unter „Kleinunternehmerregelung“?

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn Ihr Gesamtumsatz (bemessen nach vereinnahmten Entgelten) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei Betriebsbeginn während des Jahres ist der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresumsatz umzurechnen. Bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. Umsätze aus Vermietung) bleiben bei der Berechnung der Umsatzgrenze unberücksichtigt. Im Fall der Nichterhebung der Umsatzsteuer können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen und dürfen auch keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen.

(§ 19 UStG)

11. Welche Aufzeichnungspflichten sind zu beachten?

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

- (1) die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen (getrennt nach Steuersätzen);
- (2) die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen (getrennt nach Steuersätzen);
- (3) die Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben (getrennt nach Steuersätzen);
- (4) die wegen unrichtigen bzw. unberechtigten Steuerausweises nach § 14 c UStG geschuldeten Steuerbeträge;
- (5) die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sowie die auf die Entgelte entfallenden Steuerbeträge;
- (6) die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr von Gegenständen sowie die dafür entrichtete Einfuhrumsatzsteuer;

- (7) die Bemessungsgrundlage beim innergemeinschaftlichen Erwerb und die darauf entfallende Steuer.

Kleinunternehmer müssen neben den unter (4) und (7) genannten Aufzeichnungen den Wert der erhaltenen Gegenleistungen für ihre ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen festhalten.

(§ 22 UStG, § 65 UStDV)

12. Privater Autokauf in einem anderen EU-Land – was ist zu tun?

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt auch bei Privatpersonen und Unternehmern, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, der Besteuerung.

Ein Kraftfahrzeug gilt als neu, wenn es nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die Umsatzsteuer entsteht am Tag des Erwerbs. Der Erwerber hat spätestens bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs eine Steuererklärung (amtlicher Vordruck unter www.lfst.bayern.de) abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat.

(§§ 1 b, 13, 18 UStG)

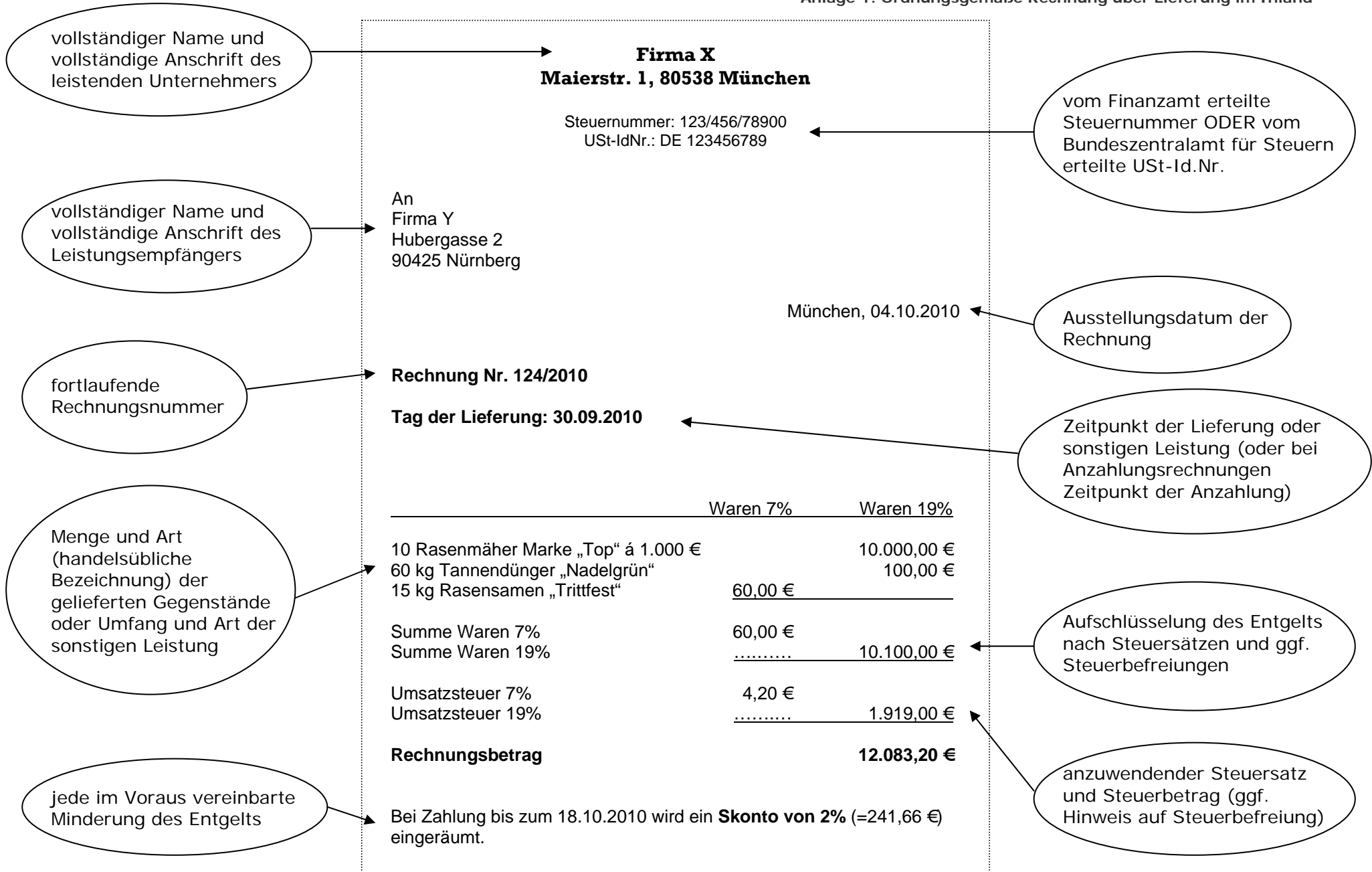
13. Woher bekomme ich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)?

Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmern auf Antrag eine USt-IdNr. Bei der steuerlichen Neuaufnahme können Sie die Erteilung einer USt-IdNr. auch bei Ihrem Finanzamt beantragen. Eine USt-IdNr. benötigen Sie, wenn Sie am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen wollen.

Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern: www.bzst.de.

(§ 27 a UStG)

Wir bitten um Verständnis, wenn hier nicht alle Zweifelsfragen aus dem Bereich der Umsatzsteuer beantwortet werden können. Sollten Sie weitere Fragen haben, wird Ihnen Ihr Finanzamt gerne Auskunft geben.



vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

fortlaufende Rechnungsnummer

Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung

jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

vom Finanzamt erteilte Steuernummer ODER vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte USt-Id.Nr.

Ausstellungsdatum der Rechnung

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (oder bei Anzahlungsrechnungen Zeitpunkt der Anzahlung)

Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und ggf. Steuerbefreiungen

anzuwendender Steuersatz und Steuerbetrag (ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung)

